

Die Ausnahme wird zur Regel erklärt!

Pflegerische Betreuungsdienste nach § 71, Abs. 1a SGB XI müssen keine pflegefachliche Leitung haben, auch beispielsweise Sozialarbeiter/innen könnten diese Aufgabe übernehmen. Mutmaßlich deshalb hat der damals zuständige GKV-Spitzenverband in der übergangsweise erlassenen Richtlinie nach § 112a definiert, dass die Mitarbeitenden, die pflegerische Betreuung erbringen, eine Qualifikation nach § 53b (für zusätzliche Betreuungskräfte in der stationären Pflege) nachweisen müssen. Nun hat der Gesetzgeber mit dem GVWG verlangt, dass die Kräfte, die Pflegerische Betreuung im Pflegedienst erbringen, genauso qualifiziert sein müssen wie nach § 112a festgelegt. Von den Pflegediensten sind gerade einmal 0,4% als Betreuungsdienste zugelassen (Bundespflegestatistik 2021, das Verhältnis dürfte sich nicht geändert haben). Diese Regelung sorgt dafür, dass nun 99,6 % der Pflegedienste viel Geld und Zeit aufwenden müssen, obwohl die Voraussetzungen in den Pflegediensten ganz andere sind. Weiterhin dürfen Hilfskräfte in den Pflegediensten unter Anleitung und Aufsicht einer Fachkraft zum Beispiel „Lagern“ oder in vielen Bundesländern unterschiedliche Behandlungspflegeleistungen ohne Pflichtfortbildung erbringen, aber für das „Reden“ oder „Betreuen“ benötigen sie 160 Stunden stationäre Weiterbildung!

Warum die an der MuG beteiligten Pflegeverbände hier keine andere Lösung gefunden haben, ist genauso eine offene Frage wie der Umstand, dass viele von der Geltung dieser Regelungen für die Kostenerstattungsleistungen ausgehen.

Die Geltung der MuG für Kostenerstattungsleistungen § 39 und 45b wird unter anderem so abgeleitet: weil der Gesetzgeber die Begriffspaare „ambulante Pflege“ und „häusliche Pflege“ synonym verwendet, soll auch die MuG für alle diese Leistungen gelten.

Dabei gilt die MuG nur für die Pflegedienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 71 SGB XI abgeschlossen haben. Allerdings gilt dieser Versorgungsvertrag und alle weiteren damit erfassten Verträge nur für Leistungen der „**Häuslichen Pflegehilfe**“ im Sinne des § 36, aber nicht für Leistungen nach §§ 39 oder 45b. Somit dürften Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 hier nicht umfasst sein. Denn sonst stellt sich sofort die Frage, warum jede/r ohne Zulassung zwar Betreuung als Verhinderungspflege abrechnen darf, Pflegedienste aber hierfür Personal mit 160 Stunden Fortbildung benötigen. Wenn also Pflegedienste nicht als Pflegedienste, sondern als normale Dienstleister Verhinderungspflege abrechnen, bräuchten sie diese Qualifikation nicht, was dann absurd wäre!

In § 36 Sachleistungen wird die „Häusliche Pflegehilfe“ definiert als Sachleistung, bestehend aus körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. In den weiteren Regelungen zum Inhalt, zur Vergütungsvereinbarung oder zum Pflegevertrag wird dann nur noch von der „Häuslichen Pflegehilfe“ gesprochen, nicht aber von „Sachleistungen“.

In § 45b verweist der Gesetzgeber nicht auf Leistungen der „Häuslichen Pflegehilfe“, sondern auf Leistungen „im Sinne der Sachleistungen nach § 36“. Und Vertragspartner bei § 45b ist eben nicht die Pflegekasse, weil hierzu kein Versorgungsvertrag besteht, sondern der Versicherte selbst. Denn er bekommt die Aufwendungen erstattet, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehen. Weil es auch bei dieser Kostenerstattungsleistung kein Vertragsverhältnis mit den Pflegekassen gibt, sind diese Leistungen beispielsweise nicht Gegenstand der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI.

Die Preisobergrenze nach § 45b, Abs. 4 wandelt die Kostenerstattungsleistung auch nicht zur Sachleistung „Häusliche Pflegehilfe“ um, sondern soll nur die Kosten begrenzen.

Ob der Bundesgesetzgeber diese Folgen geahnt hat, als der Gesundheitsausschuss ohne nachvollziehbare Begründung die Änderung im § 113 beschlossen hat, ist nicht bekannt. Aber so werden massiv Kosten produziert, Arbeitszeit verschwendet und damit Leistungen teurer gemacht: die Zeche zahlt der Versicherte, ohne hier einen wirklichen Vorteil zu haben!

Es wird Zeit, dass der Bundesgesetzgeber die Regelungen ändert; auch in der Vergangenheit hat es der Gesetzgeber ja geschafft, unplausible Regelungen wieder abzuschaffen (z.B. die verpflichtende Zeitabrechnung, die 2013 eingeführt und 2015 wieder abgeschafft wurde).